

34. Zur Frage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an Maschinen.¹

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1908 i. S. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vorm. L. (Kl.) w. Flensburger Privatbank (Bekl.). Rep. VII. 185/07.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht hieselbst.

Die Klägerin verkaufte im Jahre 1901 an die inzwischen in Konkurs geratene Aktiengesellschaft, Schleswig-Holsteinische Kokswerke in Rade, Maschinen und Gegenstände, die der Erzeugung und Verteilung von elektrischer Kraft und elektrischem Licht zu dienen bestimmt waren, mit der Abmachung, daß bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der Klägerin das Eigentum daran vorbehalten bleiben sollte. Die verkauften Gegenstände wurden der Käuferin geliefert und von ihr in Benutzung genommen. Von dem Kaufpreis wurde nur ein verhältnismäßig kleiner Teil bezahlt. Die Beklagte betrieb als Hypothekengläubigerin die Zwangsversteigerung des früher der Käuferin gehörigen Grundbesitzes. Die von der Klägerin begehrte Freigabe der von ihr unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände wurde von der Beklagten abgelehnt, weil diese wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens geworden seien. Die Klägerin beantragte darauf klagend, die von der Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung in die in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Maschinen und Materialien für unzulässig zu erklären und demgemäß die Beklagte zu verurteilen, diese Gegenstände der Klägerin freizugeben. Sie begründete diesen Anspruch mit der Behauptung, daß jene Gegenstände nicht Bestandteile der Fabrikgebäude und damit des Grund und Bodens, sondern nur Zubehörteile der Fabrik geworden seien; sie seien daher auf Grund des Eigentumsvorbehalts Eigentum der Klägerin geblieben. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Der erste Richter wies durch Teilverteil die Klage bezüglich der in dem Verzeichnis B aufgeführten Gegenstände auf Grund der Annahme ab, daß sie die Eigenschaft von wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks erlangt hätten. Die Berufung und Revision der Klägerin blieben erfolglos; die Revision, aus folgenden

¹ Vgl. das Urteil des II. Zivils. in diesem Bande S. 117 fg. D. R.

Gründen:

„I. Was zunächst die grundsätzliche Seite des vorliegenden Rechtsstreits angeht, so muß der erkennende Senat auch nach erneuter Prüfung der in der Literatur hervorgetretenen abweichenden Anschauungen im wesentlichen an dem Standpunkte festhalten, den er bezüglich der Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen im Anschluß an die Rechtsprechung des V. Zivilsenats des Reichsgerichts in seinen früheren Entscheidungen eingenommen hat. Daß diese schwierige Frage verschiedener rechtlicher Beurteilung fähig ist, hat der erkennende Senat stets anerkannt; insbesondere hat er in der Entscheidung vom 2. Mai 1905 (Gruchot, Beitr. Bd. 50 S. 92) ausgesprochen, daß der entgegengesetzten Auffassung Erwägungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung zur Seite ständen. Allein er hat sich nach wie vor nicht davon überzeugen können, daß diesen Erwägungen das überwiegende Gewicht beizumessen sei. Die ganze Frage hier wieder aufzurollen, ist kein Anlaß gegeben, da sie in den veröffentlichten Entscheidungen, insbesondere des V. Zivilsenats, so umfassend erörtert worden ist, wie solche Fragen überhaupt nur in gerichtlichen Entscheidungen, die keine wissenschaftlichen Abhandlungen darstellen sollen, erörtert werden können. Der erkennende Senat beschränkt sich daher hier darauf, im folgenden gewisse Grundlinien festzustellen, die für seine Auffassung maßgebend sind.

1. Es kann nicht der Ansicht beigezogen werden, daß im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere in den §§ 97, 98, der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht sei, daß Maschinen in der Regel als Zubehör der Fabrik („des für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichteten Gebäudes“), also als bewegliche Sachen, und nur ausnahmsweise als Bestandteile, insbesondere als wesentliche Bestandteile, der Fabrik zu betrachten seien. Die Fassung des § 97, insbesondere das Verhältnis des Hauptsatzes „Zubehör sind bewegliche Sachen“ zu dem Zwischensatz „ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein“, gibt keinen Grund zu der Annahme, daß hier Regel und Ausnahme aufgestellt seien. Ebensovienig bietet der Inhalt des § 98 jener Auffassung eine Stütze, da er nur in Unterordnung unter den allgemeinen Grundsatz des § 97 verstanden werden darf. Es kann aber weiter auch nicht anerkannt werden, daß der § 98 deshalb in dem oben erwähnten Sinne auszulegen sei, weil in den Motiven

zum ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs jene Auffassung Vertretung gefunden habe. Wenn das Gesetz selbst einen solchen Grundsatz nicht zum Ausdruck gebracht hat, darf dieser nicht deshalb in das Gesetz hineingelegt werden, weil die Verfasser des ersten Entwurfs eine derartige Ansicht gehegt haben. Im übrigen ist es, wenn man auf die weiteren Grundlagen, insbesondere den Johow'schen Teilentwurf und die Protokolle über die Beratungen der ersten Kommission, zurückgeht, jedenfalls nicht mit Sicherheit erweislich, daß bei dieser eine solche Meinung bezüglich des Verhältnisses der Bestandteileigenschaft der Maschinen zu deren Zubehöreigenschaft bestanden hat. Da auch nicht etwa aus dem Wesen und Zweck der Maschinen ein Grundsatz des obigen Inhalts hergeleitet werden kann, so muß der erkennende Senat bei der Ansicht verharren, daß die Frage, ob Maschinen den Charakter von Bestandteilen oder von Zubehör tragen, an der Hand der Bestimmungen der §§ 93, 94, 97, 98 B.G.B. nur nach Maßgabe der Beschaffenheit des einzelnen Falles entschieden werden kann.

2. Die Bestandteileigenschaft setzt das Vorhandensein einer Sache, d. h. eines einheitlichen körperlichen Gegenstandes, voraus, zu dessen Teilen Bestandteilen) der betreffende Gegenstand gehört. Es genügt also nicht, wie beim Zubehör, ein gewisses räumliches Verhältnis, um einem Gegenstande die Eigenschaft des Bestandteiles einer Sache beizulegen; sondern es ist hierzu, sofern es sich um zusammengesetzte Sachen handelt, ein physischer oder mechanischer Zusammenhang, eine unmittelbare körperliche Verbindung erforderlich (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 173). Auf die Festigkeit dieser Verbindung kommt es nicht an; sie kann eine lose oder leicht löbliche sein. In den Fällen, in denen die Maschinen Bestandteileigenschaft haben, ist nach Ansicht des erkennenden Senats das aus dem Grund und Boden, dem Gebäude und den Maschinen gebildete körperliche Ganze diejenige einheitliche Sache (Fabrik), als deren einer Bestandteil die Maschinen sich darstellen. Als Zubehör können die Maschinen nur dann gelten, wenn sie „ihre individuelle Selbständigkeit als bewegliche Sachen bewahrt haben“ (Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts a. a. D.), d. h. also nur dann, wenn sie auch nach ihrer Verbringung in die Fabrik selbständige, bewegliche Sachen geblieben sind; das ergibt die Begriffsbestimmung

des Zubehörs in § 97 unbedingt. Bei der Frage, ob Maschinen auch weiterhin als selbständige, bewegliche Sachen, oder vielmehr als Bestandteile des oben bezeichneten einheitlichen körperlichen Ganzen, dieser einen Sache, zu betrachten sind, hat der Richter allerdings bestehende Verkehrsanschauungen zu berücksichtigen. Es ist hierbei indessen hervorzuheben, daß von Verkehrsanschauungen nur insoweit die Rede sein kann, als bei allen an dem betreffenden Zweige des Verkehrslebens beteiligten Kreisen sich einheitliche Anschauungen herausgebildet haben. Es kann daher nicht einseitig den Ansichten der Maschinenfabrikanten und der in den Bahnen dieser Ansichten sich bewegenden Sachverständigen maßgebliche Bedeutung beigemessen werden; sondern es erscheint ebenso wesentlich, welche Auffassung hinsichtlich dieser Fragen bei den Eigentümern der Fabriken und den Realberechtigten bestehen, da deren Ansichten bei der Feststellung, welche Anschauungen „der Verkehr“ hegt, genau der gleiche Anspruch auf Beachtung zusteht, wie den Ansichten der Maschinenfabrikanten. Erweist sich, daß die Auffassung in den verschiedenen beteiligten Kreisen nicht übereinstimmt, so entfällt damit das Vorhandensein einer Verkehrsanschauung, der der Richter zu folgen hat.

3. Was die Frage betrifft, ob und wann die Maschinen wesentliche Bestandteile der Fabrik sind, so wird in dieser Beziehung auf die früheren Entscheidungen des V. Zivilsenats und des erkennenden Senats, insbesondere auf das Urteil des V. Zivilsenats vom 2. März 1902 (Entsch. in Zivilf. Bd. 50 S. 241 fig.) Bezug genommen.

4. Die Frage nach der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bei dem Verkauf von Maschinen ist nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs deshalb eine so lebhaft umstrittene geworden, weil die Maschinenfabrikanten geltend machten, daß ihre wirtschaftlichen Interessen durch die Rechtsprechung, insbesondere die des Reichsgerichts, in starkem Maße geschädigt würden. Wirtschaftliche Interessen können nur im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung Berücksichtigung heischen und finden. Das geltende Recht bietet keine Unterlage für die Aufstellung eines Rechtsgrundsatzes des Inhaltes, daß der Eigentumsvorbehalt bei der Veräußerung von Maschinen in der Regel wirksam sei und nur ausnahmsweise der Wirksamkeit entbehre. Es kann stets nur von Fall zu Fall darüber entschieden

werden, ob die eingebrachten Maschinen die Eigenschaft von Zubehör, oder von unwesentlichen Bestandteilen, oder von wesentlichen Bestandteilen der Fabrik haben. Sollten berechnete wirtschaftliche Interessen einen derartigen rechtlichen Normalzustand bezüglich des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, wie die Maschinenfabrikanten ihn wünschen, erfordern, so kann ein solcher Zustand nur durch das Eingreifen der Gesetzgebung geschaffen werden. Das bestehende Recht kann ihn nicht gewährleisten. In diesem Sinne hat sich auch der Ausschuss des Deutschen Handelstages ausgesprochen, indem er den Antrag der Leipziger Handelskammer annahm, der dahin lautete: „in der Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen vermöge sich der Ausschuss des Deutschen Handelstages dem Vorgehen der Handelskammer zu Frankfurt a. M. insoweit nicht anzuschließen, als es sich gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung wende; dagegen erkenne er an, daß die zufolge der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen notwendige Entscheidung der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts von Fall zu Fall eine Rechtsunsicherheit hervorgerufen habe, die den Interessen der Maschinenindustrie, ebenso wie denjenigen der Grundeigentümer und Hypothekengläubiger zuwiderlaufe; eine Änderung der einschlägigen Gesetzgebung zur deutlichen Abgrenzung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Eigentumsvorbehalt und Grund- und Hypothekenrechten, sowie zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung werde daher für notwendig gehalten“. Im übrigen möge nicht unbemerkt bleiben, daß, während auf der einen Seite eine ganze Reihe von Handelskammern, an ihrer Spitze diejenige von Frankfurt a. M., den Standpunkt der Maschinenfabrikanten vertritt, auf der anderen Seite auch eine größere Zahl von Handelskammern (unter anderen die von Köln, Frankfurt a. D., Rassel, Stuttgart, Trier, Neuß, Lennep, Handel und Gewerbe Bd. 13 S. 643, 812, 813, Bd. 14 S. 33, 34, 49, 50, 111, 288) und ihnen voran die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft (Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft Berlin 80. Jahrgang [1907] Nr. 9 S. 254) den von den Maschinenfabrikanten vorgebrachten wirtschaftlichen Rücksichten andere wirtschaftliche Erwägungen entgegengestellt haben, von denen sie zu der Ansicht geführt worden sind, daß eine Änderung der Rechtsprechung und Gesetzgebung zugunsten der Maschinenfabrikanten nicht gerechtfertigt sei.

5. Die in neuerer Zeit ergangenen Urteile des V. Zivilsenats des Reichsgerichts, insbesondere das vom 2. November 1907, Rep. V. 53/07, und die Urteile, die sich hieran angeschlossen haben, geben dem erlernenden Senat keinen Anlaß, gemäß § 137 G.B.G. eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate herbeizuführen; denn es sind in ihnen, wie der V. Zivilsenat am Schlusse des Urteils vom 2. November 1907 selbst bemerkt, neue Rechtsgrundsätze, die von der eigenen Rechtsprechung des V. Senats oder derjenigen des jetzt erlernenden Senats und des II. Zivilsenats abweichen, nicht aufgestellt worden. Ohne Anwendung der Bestimmung des § 137 a. a. O. hätte dies auch nicht geschehen können. Da der erlernende Senat sich von der bisherigen Rechtsprechung ebenfalls nicht entfernen will, liegt ein Zwiespalt nicht vor.

II. Die Sachlage ist im vorliegenden Falle die folgende.

Die R'er Kokswerke liegen am Audorfer See, durch den der Kaiser-Wilhelm-Kanal hindurchfährt. Die Kohlen werden auf dem Wasserwege durch den Kanal angefahren. Die Entlochung und die Förderung zur Kohlenwäsche geschieht mit elektrischer Kraft, ebenso wie die Trennung der Kohlen vom Schiefer in der Kohlenwäsche. Das hier, wie das sonst im Betriebe der R'er Werke erforderte Wasser wird durch elektrisch betriebene Pumpen befördert. Von der Kohlenwäsche werden die Kohlen mittels Handbetriebs zu den Koksöfen geführt. Nach Verbrauch der Kohlen werden die Koks aus den Öfen mittels einer Dampfsdruckmaschine ausgestoßen und mit Wasser abgelöscht; der Teer wird mit einer durch Dampf betriebenen Pumpe weiter befördert. Die Verladung der Koks geschieht mit elektrischer Kraft, desgleichen ihre Zerkleinerung mittels eines elektrisch betriebenen Koksbrechers. Die mit der Verbrennung der Kohlen entstandenen Gase werden durch die mittels Dampfkraft betriebenen Pumpen in die Kühl- und Reinigungsbehälter geleitet. Nachdem die Gase gereinigt, gekühlt und von Ammoniak befreit sind, gehen sie zu einem Teile in die Öfen zur Heizung, zum anderen Teile in die elektrische Zentrale zum Antrieb der Gasmotoren. Die elektrische Zentrale ist ein für sich allein stehendes Gebäude, in dem die zum elektrischen Antrieb eines Teiles der Fabrikmaschinen dienenden elektrischen Maschinen aufgestellt sind. In einem großen Raume befinden sich die Gasmotore und die auf Achsen aufgesetzten Drehstrom-

dynamomaschinen. An die Maschinenhalle schließt sich der sog. Schaltraum an, in dem sich die Transformatoren befinden. Von dieser Centrale erfolgt die Verteilung der elektrischen Kraft teils durch Motore zu den Zwecken des Antriebs in den einzelnen Betrieben, teils durch Umformer zu Zwecken der Beleuchtung. Diese elektrische Beleuchtung wird für das gesamte Werk geliefert. Die Maschinen wie die Gasmotore, die Dynamos, die Umformer, die Drehstrom- und sonstigen Motore, die Anlaufwiderstände und Kuppelungen sind durch Schrauben mit den gemauerten und verputzten Fundamenten verbunden; die Schwungradvorrichtungen sind auf den Achsen der Motore eingebaut; die Schalttafeln sind mit den Mauern und die Sicherungen, Aus- und Umschalter, die Ampere- und Voltmeter, die Indikatoren, die Zähler mit den Tafeln durch Schrauben verbunden. Die Kabel sind mit den Maschinenfundamenten, die Isolatoren und Kappenschuhe mit der Schaltanlage und den Wänden, die Vogenlampenwiderstände, die Seillampen, Binden und sonstigen Teile der Beleuchtungsanlagen durch Rollen, Schrauben, Einfügungen mit den Wänden verbunden.

Wenn der Berufungsrichter unter diesen Umständen annimmt, daß die von der Klägerin gelieferten, für die Erzeugung und Verteilung der elektrischen Kraft und des elektrischen Lichtes erforderlichen Maschinen und sonstigen Teile, wie sie in dem Verzeichnis B Blatt 103 flg. der Prozesakten im einzelnen näher aufgeführt sind, nicht Zubehör, sondern Bestandteile, und zwar wesentliche Bestandteile, der R'er Koksfabrik geworden seien, und daß damit das vorbehaltene Eigentum der Klägerin daran untergegangen sei, so ist ein Rechtsirrtum in dieser Auffassung nicht zu finden; vielmehr steht sie völlig in Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der Berufungsrichter hat hierbei keineswegs, wie die Revision meint, verkannt, daß es für die Frage der Bestandteileigenschaft der Maschinen nicht auf das Fabrikunternehmen, die Fabrikanlage im ganzen ankommt; denn er betont ausdrücklich, die R'er Kokswerke kämen hier als die „körperliche Sache“, deren Bestandteile zu ermitteln seien, in Betracht. Demgemäß stellt der Berufungsrichter zunächst fest, daß die von der Klägerin gelieferten Maschinen und Gegenstände, die in dem Verzeichnis B aufgeführt sind, Bestandteile der R'er Koksfabrik in ihrer Eigenschaft als eines körperlichen Gegenstandes

geworden seien. Das will ein Zweifaches besagen: erstens daß diese Maschinen und Gegenstände nach ihrer Verbindung mit der Kotsfabrik nicht selbständige bewegliche Sachen geblieben sind, also nicht die Eigenschaft von bloßem Zubehör gewonnen haben; dem kann weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Beziehung entgegengetreten werden. Zweitens daß die von der Klägerin gelieferten Maschinen und Gegenstände, soweit die Kotsfabrik in einzelne selbständige Teile (Gebäude, Anlagen, Krane usw.) zerfällt, Bestandteile dieser einzelnen Teile geworden sind. Auch hiergegen ist nichts zu erinnern. Erst nach Feststellung der Bestandteileigenschaft beschäftigt sich der Berufungsrichter mit der Frage, ob den streitigen Maschinen und sonstigen Gegenständen die Eigenschaft von wesentlichen Bestandteilen beizumehne, und in diesem Zusammenhange findet sich die von der Revision ganz besonders beanstandete Äußerung, die elektrische Anlage bilde mit den übrigen Anlagen eine wirtschaftliche Einheit.

Die Annahme der Revision, daß der Berufungsrichter hiermit gegen die Ausführungen verstoße, die in dem Urteil des V. Zivilsenats vom 19. April 1906 (Entsch. in Zivilf. Bd. 63 S. 172, 173) enthalten seien, ist nicht gerechtfertigt. Der V. Zivilsenat legt hier dar, daß der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit für sich allein unzureichend sei, um die Unterscheidung zwischen Bestandteilen und Zubehör zu begründen; die Herabsetzung der wirtschaftlichen Bedeutung könne für sich allein kein sicheres Merkmal für die Anwendung des § 93 B.G.B. bieten; erst müsse eine Sache Bestandteil sein, ehe entschieden werden könne, ob sie wesentlicher Bestandteil sei. Diesen Sätzen ist der Berufungsrichter nicht entgegengetreten. Er hat vielmehr zunächst die Bestandteileigenschaft der in Streit befindlichen Maschinen und sonstigen Gegenstände festgestellt und ist dann erst zur Beantwortung der Frage nach der Beschaffenheit dieser Eigenschaft geschritten. Daß bei der Entscheidung dieser Frage die wirtschaftliche Seite mit zu berücksichtigen ist, kann nicht geleugnet werden; denn allerseits wird bei der Auslegung des § 93 B.G.B. gerade darauf verwiesen, daß in den Motiven zum ersten Entwurf bei § 93 (damals § 782) das entscheidende Gewicht für die Beantwortung der Frage nach der Wesentlichkeit der Bestandteile darauf gelegt ist, ob die Trennung das den volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufende Ergebnis habe, daß

die zu gewinnenden Stücke entwertet oder in ihrem Werte gemindert würden. Das eigenartige, wirtschaftlich besondere Gepräge der N.'er Koksfabrik besteht darin, daß ein Teil der Abgase aus den Koksöfen zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird, die ihrerseits wieder dazu benutzt wird, sowohl die Beleuchtung für das ganze Werk als auch die Betriebskraft für eine ganze Anzahl wichtiger Teile der Fabrik zu liefern. Dieses Ineinandergreifen der Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie mit den übrigen Teilen des Werkes bildet das charakteristische Wesen der N.'er Kokerie. Wenn hiernach die elektrische Anlage, die aus den von der Klägerin gelieferten Maschinen und Gegenständen hergestellt ist, mit den übrigen Anlagen der Fabrik eine wirtschaftliche Einheit bildet, so erscheint die Annahme des Berufungsrichters, daß eine Beseitigung der elektrischen Anlage eine Wesensänderung nicht nur des ganzen Werkes, sondern auch des übrigbleibenden Teiles herbeiführen würde, als unbestreitbar richtig. Diese wirtschaftliche Einheit der ganzen elektrischen Anlage mit dem ganzen anderen Werke erstreckt sich aber selbstverständlich und notwendig auch auf die einzelnen selbständigen körperlichen Teile (Gebäude usw.), aus denen das ganze Werk besteht. Soweit mit diesen Teilen Teile der elektrischen Anlage verbunden sind, bilden diese zusammen ein körperliches Ganzes, aus dem die einen wesentlichen Bestandteil desselben darstellenden, dem elektrischen Betriebe dienenden Maschinen und sonstigen Gegenstände nicht losgelöst werden können, ohne daß das, was übrig bleibt, in dem vom V. Zivilsenat des Reichsgerichts wiederholt dargelegten Sinne des § 93 B.G.B. sein Wesen verändert. Die Annahme des Berufungsrichters, daß die von der Klägerin gelieferte elektrische Anlage in dem in dem Verzeichnis B aufgeführten Umfange ein wesentlicher Bestandteil der N.'er Koksfabrik geworden sei, ist hiernach wohl begründet.

Wenn der Berufungsrichter der Ersatzmöglichkeit für die Frage, was wesentlicher Bestandteil sei, keine Bedeutung eingeräumt hat, so ist er damit der Bahn gefolgt, die das Reichsgericht in dieser Beziehung bereits gewiesen hat (Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 409, Bd. 63 S. 420).“